



II - Stadtentwässerung

III - Finanzservice

XV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	02.03.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	02.03.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung für 2021 werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung der lt. Gebührenbedarfsberechnung ermittelten und in der XV. Änderungssatzung festgelegten Gebühren in Verbindung mit den am 15.12.2020 beschlossenen Kanalgebühren (XIV. Änderungssatzung) wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Ausgabendeckung für die kostenrechnende Einrichtung Stadtentwässerung erreicht.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Als Gebietskörperschaft ist die Kommune gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung vollumfänglich verantwortlich (Abwasserbeseitigungspflicht). Dies gilt grundsätzlich auch für Splittersiedlungen im Außenbereich, welche nicht über die städtische Kanalisation erschlossen sind.

Hier erfolgt die Abwasserbeseitigung über dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen, welche vom jeweiligen Grundstückseigentümer gebaut, unterhalten und betrieben werden. Der hierbei anfallende Klärschlamm wird im Auftrag der Stadtverwaltung (in Erfüllung der eingangs genannten

Abwasserbeseitigungspflicht) ausgefahren und in das Klärwerk des Wupperverbandes in Hückeswagen zur weiteren Behandlung verbracht. Die hiermit verbundenen Kosten für Ausfuhr und Transport des Klärschlammes werden ohne weiteren Aufschlag an die Kunden weitergeleitet; sie sind entsprechend in der Beitrags- und Gebührensatzung verbindlich geregelt.

Der bisherige Entsorgungsvertrag mit der Fa. Börsch GmbH aus Hückeswagen, datiert aus 1991, wurde von der Fa. Börsch zum 31.12.2020 fristgerecht gekündigt. Siehe hierzu die Vorabmitteilung im Bauausschuss am 03.09.2020 (TOP 1.9.1, Baumaßnahmen und Projekte) unter dem Stichwort „*aktueller Sachstand Klärschlamm- und Fäkalienentsorgung der Kleinkläranlagen*“.

Nach Auskunft der Fa. Börsch war eine wirtschaftliche Vertragserfüllung nicht mehr darstellbar. Hierbei wurde in erster Linie auf die geänderten Rahmenbedingungen hingewiesen, die sich im Laufe der knapp dreißigjährigen Vertragslaufzeit entwickelt haben.

Zum einen hat sich die Anzahl der Gruben / Kleinkläranlagen von knapp 3.000 in 1991 auf aktuell etwas über 700 reduziert. Und zum anderen haben sich auch die jeweiligen Ausfuhrturnusse deutlich verringert. Letzteres ist auf die deutlich bessere Reinigungsleistung moderner Anlagen im Vergleich zu den klassischen Dreikammergruben zurückzuführen. Beide Faktoren zusammen führen dazu, dass in der neuen Kalkulation für die Grubenausfuhr die überwiegenden Kosten in die jeweilige Anfahrtspauschale eingerechnet werden.

Nachdem die Leistungen für die Grubenausfuhr öffentlich ausgeschrieben wurden, wobei nur 2 Firmen ein Angebot abgegeben haben, hat sich der erwartete Preisanstieg entsprechend bestätigt.

Die Anfahrtspauschale pro Entleerung beläuft sich auf € 148,75, statt bisher € 104,17; hinzu kommen € 6,94 pro Kubikmeter ausgefahrenen Klärschlammes.

Wie aus diesen Zahlen abgeleitet werden kann, werden die Unternehmerkosten maßgeblich durch die Anzahl der Ausfuhrungen und nicht durch die Menge des Klärschlammes bestimmt. Bei den biologischen Kleinkläranlagen ist diese Preissteigerung noch einigermaßen verkraftbar, da eine Ausfuhr nur alle zwei bis drei Jahre erfolgt. Für die Betreiber von abflusslosen Gruben macht sich der Preisanstieg schon viel deutlicher bemerkbar, da diese Anlagen mehrmals jährlich ausgefahren werden müssen.

Mit € 2,53/cbm bezahlen Betreiber von abflusslosen Gruben neben den Ausfuhrkosten des Unternehmers ohnehin schon deutlich mehr Abwassergebühren als Betreiber von biologischen Kleinkläranlagen (€ 1,90/cbm).

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung jetzt vor, eine einheitliche Gebühr für alle Betreiber von dezentralen Abwasseranlagen zu erheben.

Nach der vorliegenden Einheits-Kalkulation beläuft sich diese auf € 1,90 pro Kubikmeter. Hieraus ergibt sich eine Beibehaltung der zuletzt am 15.12.2020 beschlossenen und separat kalkulierten Gebühr für die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen; jedoch eine deutliche Entlastung von 63 Cent für die Betreiber von

abflusslosen Gruben (bisher € 2,53). Eine einheitliche Gebühr gab es übrigens schon vor 2011; sie ist somit rechtlich unbedenklich.

Die neuen Gebührensätze würden auch einheitlich bei den abflusslosen Gruben gelten, unabhängig von der Größe. Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass in der Vergangenheit unterschiedliche Gebührensätze für Gruben unter und über 5 cbm erhoben wurden. Da die Gebührensätze erheblich voneinander abwichen, führte dies zu Ungleichbehandlungen bei den Gebührenpflichtigen:

Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen	bisher ab 2021	neu ab 2021
	€	€
Abflusslose Gruben < 5 cbm		
je Ausfuhr (Unternehmerpreis)	104,17	148,75
je cbm/Frischwasser	2,53	1,90
je cbm Ausfuhrmenge (Unternehmerpreis)	-	6,94
Abflusslose Gruben > 5 cbm		
je Ausfuhr (Unternehmerpreis)	2,89	148,75
je cbm/Frischwasser	2,53	1,90
je cbm Ausfuhrmenge (Unternehmerpreis)	11,62	6,94
Vollbiologische Kleinkläranlagen		
je Ausfuhr (Unternehmerpreis)	104,17	148,75
je cbm/Frischwasser	1,90	1,90
je cbm Ausfuhrmenge (Unternehmerpreis)	-	6,94

Mit den neuen Gebührensätzen bezahlt zukünftig jeder Grubenbesitzer auch nur die Leistungen, die er konkret in Anspruch nimmt. Die Hansestadt Wipperfürth rechnet die Preise für die Ausfuhr und die Klärschlambeseitigung ohne Aufschlag direkt mit den Eigentümern ab.

Die Kosten für die Verwaltung und die Verbandsbeiträge, die an den Wupperverband und den Aggerverband je Einwohner zu zahlen sind, werden kostendeckend auf alle Grubenbesitzer umgelegt. Hieraus errechnet sich der für alle geltende einheitliche Gebührensatz von € 1,90 pro Kubikmeter. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 40 Kubikmeter pro Person und Jahr ergeben sich somit Kosten von 76 € pro Person und Jahr. Mit rd. 60 € entfällt der Hauptanteil auf die an den Wupper- und Aggerverband abzuführenden Verbandsbeiträge. Der Rest in Höhe von 16 € dient der Deckung der Verwaltungskosten (Personal-, Overhead- und sonstige Kosten).

Anlagen:

1. Entwurf der XV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
2. Gebührenbedarfsrechnung
3. Ermittlung des Gebührensatzes und der Mengen- und Verteilungsschlüssel